

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4379

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.08.2020



über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

03. August 2020

**Titel 1002 682 02 (Kosten für die Errichtung einer Pflegeberufekammer);
Sperrvermerk**

Sehr geehrter Herr Weber,

bei dem o.g. Titel (Ansatz: 3.000,0 T€) ist im Haushalt 2020 folgender Sperrvermerk ausgebracht:

„Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.“

Da die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein (nachfolgend „PBK“) nunmehr den Antrag auf Auszahlung des Landeszuschusses gestellt hat, bitte ich hiermit um die Einwilligung in die Leistung der Ausgabe in Höhe von 3.000.000,00 €.

Begründung:

Der Landtag hat mit Beschluss vom 11.12.2019 (Landtagsbeschlusses Drucksache 19/1877(neu), nachfolgend „**LT-Beschluss**“) beschlossen, den Ansatz für den Titel 10 02-682 02 „Kosten für die Errichtung einer Pflegeberufekammer“ auf 3.000,0 T€ festzusetzen.

Zusätzlich wurde die Erläuterung „Erweiterung der Anschubfinanzierung für die Pflegeberufekammer“ aufgenommen. Der Titel enthält bisher den Sperrvermerk, dass die Pflegeberufekammer vor der Auszahlung der Mittel die Durchführung einer Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer im ersten Quartal 2021 (allein mit den Antwortmöglichkeiten Fortbestand oder Auflösung der Kammer), die Nichtinanspruchnahme weiterer Haushaltsmittel sowie einen Einstellungsstopp beschließen muss.

Die PBK hat mit Schreiben vom 02.06.2020 die Auszahlung der Mittel zunächst ohne hinreichende Konkretisierung hinsichtlich der Anforderungen des LT-Beschlusses erbeten. Von Seiten des MSGJFS wurde daraufhin eine entsprechende Antragskonkretisierung angefordert, die nun mit Schreiben vom 14.07.2020 vorliegt. Ausweislich des beigefügten Beschlussprotokolls hat die Kammerversammlung bereits am 27.05.2020 beschlossen, die Anschubfinanzierung mit allen vom Landtag formulierten Voraussetzungen anzunehmen. In Ihrem Antrag vom 14.07.2020 versichert die PBK – vertreten durch den Vorstand – unter Wiedergabe des Wortlauts des LT-Beschlusses, die Voraussetzungen des LT-Beschlusses zu erfüllen und umzusetzen.

Die PBK verpflichtet sich zudem, die Urabstimmung über ihren Fortbestand nach Ziff. 1 des LT-Beschlusses nicht mit weiteren Befragungen oder Abstimmungen zu weiteren Aspekten der Arbeit der Kammer zu verbinden. Solche weitergehenden Befragungen oder Abstimmungen werden auch nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Urabstimmung nach Ziff. 1 des LT-Beschlusses durchgeführt. Die Kammer sei sich bewusst, dass allein der Gesetzgeber die Entscheidung über ihren Fortbestand trifft. Die Urabstimmung gem. Ziff. 1 des LT-Beschlusses habe den Charakter einer Vollbefragung, welche die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für den schleswig-holsteinischen Landtag über den Fortbestand der Kammer darstellt. Auf diesen Umstand werde bei der Durchführung der Abstimmung hingewiesen.

Gemäß dem Antrag vom 14.07.2020 wird die Kammer die Urabstimmung im März 2021 per Briefwahl auf ihre Kosten durchführen. Das Ergebnis der Abstimmung wird sie spätestens am 31. März 2021 bekanntgeben. Die Durchführung der Abstimmung wird von einem auf öffentliche Wahl spezialisierten Dienstleister erfolgen. Das Abstimmungsverfahren wird in einer schriftlichen Festlegung definiert und veröffentlicht. Für diesen Prozess werden unabhängige Beauftragte eingesetzt, die sich aus dem ehemaligen Wahlvorstand rekrutieren. Die Kammer versichert zudem eine kontinuierliche, enge Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsicht. Zur Auswertung der Abstimmung wird eine unabhängige Instanz eingesetzt.

Die Kammer verpflichtet sich weiter zur Einhaltung des Stellenplans 2020, beschlossen am 22.11.2019. Sie wird bis dahin unter Einhaltung des Stellenplans 2020 nur Nachbesetzungen aufgrund von Altersabgängen und sonstigen Personalfluktuationen vornehmen. Die in diesem Stellenplan bis zum 31.12.2020 befristeten Stellen werden nur bis zum 31.12.2021 verlängert, soweit dies zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung unumgänglich ist.

Der Kammer ist ausweislich Ihres Antrags vom 14.07.2020 bekannt, dass die Zuwendungen in voller Höhe zurückgefordert werden können, wenn die Kammer (i) die Voraussetzungen des LT-Beschlusses, (ii) die von der Kammer vorgeschlagenen Modalitäten zur Umsetzung der im LT-Beschluss vorgesehenen Urabstimmung und des Einstellungsstopps oder (iii) den vorgenannten Voraussetzungen zuwiderlaufende Beschlüsse fasst bzw. entsprechende Maßnahmen ergreift.

Der Entwurf des Bewilligungsbescheids greift die Voraussetzungen des LT-Beschlusses in Form von Auflagen auf. Zudem hat das MSGJFS noch einige ergänzende Auflagen/Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, die die Voraussetzungen des LT-Beschlusses klarer konturieren. Den Entwurf des Bewilligungsbescheides habe ich diesem Schreiben beigefügt.

Sollten Ihrerseits keine Einwände bestehen, bitte ich um Freigabe der Mittel, damit wir die Auszahlung an die PBK veranlassen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Matthias Badenhop

ENTWURF

VIII 41 T
Swantje Ernst

Kiel, 23.07.2020
+49 431 988-5561

Zuwendungsbescheid Pflegeberufekammer

Erweiterung der Anschubfinanzierung der Pflegeberufekammer Ihr Antrag vom 14.07.2020

Sehr geehrte Frau Drube,

aufgrund Ihres o.a. Antrags bewillige ich der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein (im Folgenden: **Zuwendungsempfängerin**) für das Haushaltsjahr 2020 eine Zuwendung im Wege der Projektförderung in Höhe von

3.000.000,00 €

(in Worten: drei Millionen Euro)

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Mittel sind zweckgebunden zur Erweiterung der Anschubfinanzierung für die Zuwendungsempfängerin im Jahre 2020. Ausweislich der Begründung des Landtagsbeschlusses LT 18/1877 (neu) sind die Mittel zur Deckung des laufenden Haushaltes zu verwenden, um insbesondere die Beitragslast für die Mitglieder abzusenken.

Grundlage für die Gewährung dieser Zuwendung und für die Pflichten, die Ihnen mit diesem Bescheid auferlegt werden, ist § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften. Im Übrigen gilt das Haushaltsrecht. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (AnBest-P) sind Bestandteil meines Bescheids.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen 5.476.040,84 €.

Kosten- und Finanzierungsplan sowie Stellenplan:

Der anliegende Kosten- und Finanzierungsplan sowie der anliegende Stellenplan werden für verbindlich erklärt und sind Teil dieses Bewilligungsbescheids. Die Haushaltsführung hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu folgen.

Ich behalte mir vor, diesen Bescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Die Zuwendung wird unter folgenden zusätzlichen Auflagen gewährt

1. Die Zuwendungsempfängerin versendet bis zum 15.09.2020 die Bescheide im Rahmen des Beitragsverfahrens 2020 und führt das Beitragsverfahren für das Jahr 2020 konsequent durch. Dazu trifft die Zuwendungsempfängerin alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre gesetzliche Beitragserhebungspflicht unverzüglich zu erfüllen.

2. Die Zuwendungsempfängerin führt nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen eine Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein durch
 - Die Zuwendungsempfängerin führt bis spätestens 01.03.2021 aus eigenen Mitteln eine Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein unter allen Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 PBKG durch. Diese Abstimmung erfolgt unter Nennung von zwei Abstimmungsmöglichkeiten:
 1. Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird aufgelöst.
 2. Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein wird unter Beibehaltung von Pflichtmitgliedschaften und Pflichtbeiträgen fortgeführt. Die Beiträge müssen für die Finanzierung auskömmlich sein.

 - Der Abstimmung ist die Beitragstabelle der gültigen Beitragssatzung beizulegen.

 - Diese Abstimmung wird nicht mit weiteren Befragungen oder Abstimmungen zu weiteren Aspekten der Arbeit der Zuwendungsempfängerin verbunden. Solche weitergehenden Befragungen oder Abstimmungen werden auch nicht im Zeitraum zwischen 1.1.2021 und 1.5.2021 durchgeführt.

 - Die Abstimmung wird als Briefwahl durchgeführt. Hierbei gelten die üblichen Verfahrensregeln (Abstimmungsschein und Stimmzettel in getrennten Umschlägen).

 - Für das Abstimmungsverfahren erstellt die Zuwendungsempfängerin im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde bis 31.12.2020 eine Abstimmungsordnung. Diese ist auf der Homepage der Zuwendungsempfängerin spätestens vier Wochen vor Beginn der Abstimmung zu veröffentlichen und hier bis zur Ergebnisverkündung vorzuhalten. Die Abstimmungsordnung muss die Zusammensetzung eines unabhängigen Abstimmungsvorstandes beinhalten.

 - Die Zuwendungsempfängerin weist bei der Durchführung der Abstimmung auf den Umstand hin, dass die Abstimmung den Charakter einer Vollbefragung besitzt, welche die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für den schleswig-holsteinischen Landtag über den Fortbestand der Pflegeberufekammer darstellt.

 - Die Auswertung der Abstimmung erfolgt über einen Notar.

- Das Ergebnis der Abstimmung gibt die Zuwendungsempfängerin spätestens am 31.03.2021 bekannt.
3. Die Zuwendungsempfängerin führt Neueinstellungen und Entfristungen nur nach den folgenden Maßstäben durch
- Bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung und der etwaigen Auflösung oder Fortführung der Zuwendungsempfängerin gilt für sie ein Einstellungsstopp.
 - Der am 22.11.2019 von der Kammerversammlung der Zuwendungsempfängerin beschlossene Stellenplan für 2020 ist einzuhalten. Durch Altersabgänge und sonstige Personalfluktuationen begründete Nachbesetzungsvorhaben im Rahmen dieses Stellenplans sind zulässig.
 - Die in diesem Stellenplan bis zum 31.12.2020 befristeten Stellen dürfen bis zum 31.12.2021 verlängert werden, soweit dies zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Zuwendungsempfängerin unumgänglich ist.
 - Der für 2021 zu beschließende Stellenplan darf nicht mehr Stellen als der Stellenplan 2020 beinhalten.

Verwendungsnachweis:

- Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuwendungsbetrages ist nach anliegendem Muster bis zum 30.04.2021 zu erbringen. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist ein Sachbericht vorzulegen. Zusätzlich ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- Auf die Vorlage von Einzelbelegen verzichte ich; sie sind jedoch 5 Jahre für eine evtl. Prüfung durch Beauftragte des Landes oder des Landesrechnungshofes aufzubewahren.

Ich behalte mir vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, sofern die vorgenannten Nebenbestimmungen von der Zuwendungsempfängerin nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Zuwendungsempfängerin den vorgenannten Auflagen zuwiderlaufende Beschlüsse fasst oder entsprechende Maßnahmen ergreift.

Die Zuwendungsempfängerin erhält über diese Finanzierung hinaus keine weiteren Landesmittel zur Fortführung des Betriebs der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.

Auszahlung der Mittel

Die Mittel werden entsprechend des Finanzierungsbedarf in zwei Raten zu 2 Mio. € und 1 Mio. € Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung der ersten Rate von 2 Mio. € erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides, die zweite Rate von 1 Mio. € wird am 01.12.2020 ausgezahlt.

Die Bestandskraft tritt grundsätzlich dann ein, wenn die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und somit auch die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie auf den Rechtsbehelf verzichten und mir die beigefügte Verzichtserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, die der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006, GVBl. 2006, 361 in der zurzeit geltenden Fassung zu entnehmen sind.)

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Völk

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen (AnBestP)
- Rechtsmittelverzichtserklärung
- Vordruck für den Verwendungsnachweis
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Stellenplan